OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-400174/20/BMa/JW

Datum:
Linz, 23. Mai 2017

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag.[a] Bergmayr-Mann über die Beschwerde des S.G., vertreten durch Rechtsanwalt W.P., X, B., gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 24.5.2016, GZ: VerkR-12929-2015, wegen Übertretung des Bundesstraßen-Mautgesetzes (BMStG),

zu Recht:

I. Gemäß § 50 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) wird die verhängte Geldstrafe auf 150 Euro herabgesetzt.

II. Nach § 38 VwGVG iVm § 64 VStG ermäßigt sich der Kostenbeitrag zum Verwaltungsstrafverfahren vor der belangten Behörde auf 15 Euro. Für das Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ist gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG kein Kostenbeitrag zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.

1.1. Mit Strafbescheid der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 24.5.2016, GZ: VerkR-12929-2015, wurde über den Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) wegen einer Verwaltungsübertretung nach § 20 Abs. 3 iVm § 6 und 7 Abs. 1 BStMG (Bundesstraßen-Mautgesetz), BGBl. 109/2002 idgF, eine Geldstrafe in Höhe von 300 Euro und eine Ersatzfreiheitsstrafe in Höhe von 24 Stunden verhängt. Diesem liegt folgender Tatvorwurf zugrunde (wörtlich wiedergegeben):

„Sie haben folgende Verwaltungsübertretung begangen bzw. zu verantworten:
Tatort: Gemeinde S., Mautabschnitt der A 8
Innkreisautobahn, bei Km 2,323 – Richtungsfahrbahn S.
Tatzeit: 7.7.2015, 06.31 Uhr
Fahrzeug: Kraftfahrzeug über 3,5 t, Kennzeichen X

Übertretung:
Sie haben als Zulassungsbesitzer des angeführten Fahrzeuges, den Nachweis über die Zuordnung des Fahrzeuges zur erklärten EURO-Emissionsklasse nicht fristgerecht nachgeholt und dadurch die nicht ordnungsgemäße Entrichtung fahrleistungsabhängiger Maut für die Benützung von Mautstrecken verursacht.
Das angeführte Fahrzeug wurde am angeführten Ort gelenkt, ohne die fahrleistungsabhängige Maut für mehrspurige Kraftfahrzeuge mit einem höchst zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 t ordnungsgemäß zu entrichten.“

1.2. Dagegen richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde, die nach Erteilung eines Verbesserungsauftrages gemäß § 13 Abs. 3 AVG mit Schreiben vom 20.7.2016 verbessert wurde.

2.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich entscheidet gemäß § 2 VwGVG durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

2.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 21.4.2017, zu der keine Partei gekommen ist. Als Zeuge wurde C.R., ein informierter Vertreter der A. GmbH, einvernommen.

3. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

3.1. Folgender rechtlich relevanter Sachverhalt wird festgestellt:

Der Bf ist Zulassungsbesitzer des Kraftfahrzeuges mit dem Kennzeichen X. Dieses Fahrzeug wurde am 7.7.2015 um 06.31 Uhr in der Gemeinde S., Mautabschnitt der A 8 Innkreisautobahn, bei km 2,323, Richtungsfahrbahn S., gelenkt. Es war ausgestattet mit einer GO-Box zur Entrichtung der

fahrleistungsabhängigen Maut für mehrspurige Kraftfahrzeuge mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 t. Der Nachweis über die Zuordnung des Fahrzeuges zur erklärten Euro-Emissionsklasse wurde nicht fristgerecht, in der zum Tatzeitpunkt geltenden A. Mautordnung festgelegten Einmeldefrist zur Hinterlegung einer Euro-Emissionsklasse von 14 Tagen, erbracht.
Üblicherweise wird beim Erwerb einer GO-Box zur Entrichtung von Maut für LKW und Bus ein Informationsschreiben ausgehändigt, wonach das Antragsformular, die Zulassungsbescheinigung sowie sonstige zum Nachweis der Euro-Emissionsklasse geeignete Dokumente (insbesondere COP-/COC-Herstellernachweis oder CEMT-Genehmigung) bei der A. GmbH, bis zu einem dort angeführten Datum, eingelangt sein müssen.

Dieser Nachweis über die Euro-Emissionsklasse wurde erst im Verfahren beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Schreiben vom 13.10.2016 durch Kopie der Zulassungsbescheinigung vorgelegt.

3.2. Beweiswürdigend wird ausgeführt, dass sich der festgestellte Sachverhalt aus dem vorgelegten Behördenakt, den Erhebungen des Landesverwaltungsgerichts vor der mündlichen Verhandlung und der glaubwürdigen Zeugenaussage in der mündlichen Verhandlung, sowie den in dieser vorgelegten und als Beilage der Verhandlungsschrift angeschlossenen Kopien nachvollziehbar ergibt.

3.3. In rechtlicher Hinsicht hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erwogen:

3.3.1. Gemäß § 20 Abs. 1 BStMG begehen Kraftfahrzeuglenker, die Mautstrecken benützen, ohne die nach § 10 geschuldete zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben, eine Verwaltungsübertretung und sind mit Geldstrafe von 300 Euro bis zu 3.000 Euro zu bestrafen.

Gemäß Abs. 3 leg. cit begehen Zulassungsbesitzer, die den Nachweis über die Zuordnung des Fahrzeuges zur erklärten Euro-Emissionsklasse nicht fristgerecht nachholen und dadurch nicht ordnungsgemäße Entrichtung fahrleistungsabhängiger Maut für die Benützung von Mautstrecken verursachen, eine Verwaltungsübertretung und sind mit Geldstrafe von 300 Euro bis 3.000 Euro zu bestrafen.

Nähere Bestimmungen zur Deklaration der Euro-Emissionsklasse und Zuordnung zu einer Tarifgruppe sind in der A. Mautordnung geregelt, auf die im 4. Teil des BStMG verwiesen wird.

Unter Punkt 5.2.2.1.4. der A. Mautordnung in der zur Tatzeit geltenden Fassung (diese ist im Internet unter „Archiv“ der A. Mautordnung abrufbar) ist geregelt,

dass, wenn innerhalb der 14-tätigen Einmeldefrist keine Nachweisdokumente, zum Beispiel zur Euro-Emissionsklasse, übermittelt werden, die GO-Box gesperrt wird. Diese Sperre wird dem Kraftfahrzeuglenker mit 4 Signaltönen signalisiert. Beim Aufsuchen der nächsten GO-Vertriebsstelle wird auf der GO-Box - aufgrund der mangelnden Nachweiserbringung - die Euro-Emissionsklasse 0 automatisch hinterlegt und die Sperre aufgehoben. Für den Zeitraum gerechnet ab Verlangen und Hinterlegung der innerhalb der Einmeldefrist nicht nachgewiesenen Euro-Emissionsklasse, wird der Tatbestand der Mautprellerei gemäß Punkt 10 verwirklicht, sofern mit diesem Kraftfahrzeug das mautpflichtige Straßennetz benutzt wurde.

Punkt 10.1. der A. Mautordnung verweist auf § 20 Abs. 3 BStMG und führt aus, dass Zulassungsbesitzer, die den Nachweis über die Zuordnung des Kraftfahrzeuges zur erklärten Euro-Emissionsklasse nicht fristgerecht nachholen und dadurch die nicht ordnungsgemäße Entrichtung fahrleistungsabhängiger Maut für die Benützung von Mautstrecken verursachen, eine Verwaltungsübertretung gemäß § 20 Abs. 3 BStMG begehen.

Weil der Bf die 14-tätige Einmeldefrist zur Vorlage der Nachweisdokumente nicht eingehalten hat, hat er damit das Tatbild der ihm vorgeworfenen Verwaltungsübertretung gemäß § 20 Abs. 3 BStMG erfüllt.

3.3.2. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nichts anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar. Es genügt daher fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Bf initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch ein geeignetes Tatsachenvorbringen und durch Beibringen von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die "Glaubhaftmachung" nicht.

3.3.3. Aufgrund der mit dem Erwerb der GO-Box ausgegebenen Information konnte der Bf davon Kenntnis erlangen, dass er zur Bekanntgabe der Euro-Emissionsklasse eine 14-tätige Nachmeldefrist hat und er wurde auch darüber in Kenntnis gesetzt, welche Dokumente er hierfür vorzulegen hat.

Weil er innerhalb offener Frist keine geeigneten Dokumente vorgelegt hat, hat er zumindest fahrlässig gehandelt.

3.3.4. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG idgF sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.
Nach Abs. 2 leg. cit. sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 – 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 – 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Die Mindeststrafe kann bis zur Hälfte unterschritten werden, wenn die Milderungsgründe die Erschwerungsgründe beträchtlich überwiegen (§ 20 VStG).

3.3.5. Aus dem Behördenakt ergeben sich keine Anhaltspunkte dafür, dass der Bf verwaltungsstrafrechtlich in Erscheinung getreten ist, sodass strafmildernd von dessen völliger verwaltungsstrafrechtlicher Unbescholtenheit auszugehen ist. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass der Bf - obwohl er es verabsäumt hatte, die entsprechenden Nachweise vorzulegen, die richtige Euro-Emissionsklasse angegeben hatte.
Straferschwerend ist kein Umstand hervorgekommen, sodass von einem Überwiegen der Milderungsgründe gegenüber den Erschwerungsgründen auszugehen und die verhängte Strafe herabzusetzen war.

Die Erteilung einer Ermahnung hingegen konnte jedoch weder aus spezial- noch aus generalpräventiven Gründen erfolgen.

Mit der Verhängung des im Spruch dieses Erkenntnisses angeführten Strafbetrags ist im Hinblick auf die geschätzten Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse eine ausreichende Sanktion gesetzt, um dem Bf die Unrechtmäßigkeit seiner Handlung eindringlich vor Augen zu führen. Auch aus generalpräventiven Gründen kann mit der verhängten Strafe das Auslangen gefunden werden.

Zu II.
Die Herabsetzung der Geldstrafe erforderte eine entsprechende Anpassung der erstinstanzlichen Verfahrenskosten. Die Ersatzfreiheitsstrafe war bereits sehr milde bemessen und wurde aus diesem Grund nicht weiter herabgesetzt.

Aufgrund des Teilerfolgs der Beschwerde fielen keine Kostenbeiträge für das Rechtsmittelverfahren an.

Zu III.
Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Insbesondere weicht die gegenständliche Entscheidung von der als einheitlich zu beurteilenden Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht ab.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s e

1. Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

2. Bitte erachten Sie den von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelten Zahlschein als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde einen aktualisierten Zahlschein zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag.[a] Bergmayr-Mann